

Handlungsleitfaden für Vereine im Programm Vereinsgutscheine für Erstklässlerinnen und Erstklässler des Schuljahres 2023/24*

Allgemeine Informationen

Was wird gefördert?

- Bezuschusst wird der Jahresbeitrag einer Vereinsmitgliedschaft für alle Erstklässlerinnen und Erstklässler in Sachsen-Anhalt des Schuljahres 2023/2024 mit einmalig 50 Euro pro Kind.

Wer kann mitmachen?

- Teilnahmeberechtigt sind alle Erstklässlerinnen und Erstklässler aller Grund- und Förderschulen des Schuljahres 2023/24 des Landes Sachsen-Anhalt.

Wie lange ist der Gutschein gültig?

- Der Gutschein kann bis zum 31.10.2023 bei einem Sportverein abgegeben werden. Die Vereine haben bis zum 15.11.2023 die Möglichkeit der Beantragung auf der Förderplattform. Er ist gültig für Vereinsmitgliedschaften im Kalenderjahr 2023 und wird auf den Vereinsbetrag angerechnet.

Wie sind die Abläufe zur Einlösung?

- Familien erhalten den Gutschein zu Beginn des Schuljahres über die Schule ausgehändigt und suchen ein Vereinsangebot für ihr Kind. Bei Gefallen wird eine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. abgeschlossen und der Gutschein mit dem Jahresbeitrag verrechnet.
Der Gutschein kann auch auf bereits bestehende Mitgliedschaften angerechnet werden.
Der Verein löst den Gutschein nach Erhalt im Online-Portal des Förderprogramms ein und erhält nach Prüfung die Gelder durch den Landessportbund.

Hinweis: Es besteht für Familien kein Rechtsanspruch auf Erstattung des Vereinsbetrages. Vereine sind nicht zur Teilnahme am Programm verpflichtet.

Informationen für Vereine

Sind Vereine verpflichtet Gutscheine anzunehmen?

- Eine Teilnahme aller Vereine am Programm ist wünschenswert, eine Pflicht zur Annahme von Gutscheinen besteht nicht.

Wie erfolgt die Handhabung bei bereits bestehenden Mitgliedschaften

- Im Falle einer bereits bestehenden Mitgliedschaft hat eine Rückerstattung in Höhe des Gutscheinwertes an das Mitglied zu erfolgen. Bei einem Mitgliedsbeitrag von weniger als 50,- Euro ist der Beitrag anteilig zu erstatten. Der Restwert des Gutscheines wird auf den Mitgliedsbeitrag des Folgejahres angerechnet.

Dürfen Vereine aus rechtlicher Sicht Beiträge zurückerstatten?

- Vorschriften der Abgabeverordnung (Gemeinnützigkeit ab §§ 58 ff.) sehen es nicht vor, dass Mitglieder gemeinnütziger Vereine aus den Mitteln des Vereins Zuwendungen, Beitragsrückerstattungen o.ä. erhalten. Bei der Auszahlung des Gutscheinwertes an Vereinsmitglieder handelt es sich aber nicht um eine Beitragsrückerstattung in irgendeiner Form, sondern um eine vom Landessportbund ausgezahlte und vom jeweiligen Sportverein vermittelte, jedoch von Ministerium für Inneres und Sport finanzierte Auszahlung des Gutscheinwertes an die Familien.

Wo und wie kann der Verein die eingereichten Gutscheine abrechnen?

- Die Einlösung der Gutscheine ist auf der Programmseite unter www.lsb-sachsen-anhalt.de/vereinsgutscheine vorzunehmen. Neben der Auswahl vorgegebener Daten (Verein und Schule), sind die Daten des Kindes, die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages (12 Monate) und eine Angabe zur Teilnahme des Kindes am Gutscheinprogramm Re-Start einzugeben. Zudem ist die Teilnahmeerklärung verpflichtend zu bestätigen. Jeder Gutschein ist einzeln einzugeben.

Wie viele Gutscheine kann der Verein über das Förderprogramm einreichen?

- Die Anzahl der einzulösenden Gutscheine ist nicht beschränkt.

Wie lange können beim Verein eingereichte Gutscheine abgerechnet werden?

- Die Gutscheine können bis zum 15.11.2023 abgerechnet werden. Danach ist eine Beantragung über das Portal nicht mehr möglich.

Was ist zu beachten, wenn für das Kind bereits ein Sportvereinscheck des DOSB i. H. v. 40,- € eingelöst wurde?

- Eine Kombination der beiden Gutscheine ist möglich. Die Gutscheinwerte werden in summierter Form auf die Vereinsmitgliedschaft angerechnet.
- Zu Zwecken der Evaluierung ist bei der Einlösung des Gutscheines eine Angabe zum Re-Start erforderlich (Einlösung ja/nein).

Was passiert, wenn ein Kind bereits eine Unterstützung über den Gutschein „Bildung und Teilhabe“ (BuT) erhält?

- Der Vereinsgutschein und der BuT können gleichermaßen angerechnet werden. Sollte nach Anrechnung des BuT noch ein Restbetrag bestehen, kann dieser über den Vereinsgutschein gedeckt werden.

Was passiert, wenn der Mitgliedsbeitrag für das Kind im Kalenderjahr 2023 geringer ist als 50 Euro?

- Im Falle geringer Mitgliedsbeiträge kann der Gutscheinwert auf den Mitgliedsbeitrag des Kalenderjahres 2024 angerechnet werden.

Wer bearbeitet die durch unseren Verein eingereichten Gutscheine?

- Der Landessportbund wurde durch das Ministerium für Inneres und Sport mit der Durchführung des Förderprogramms beauftragt. Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Landessportbundes (www.lsb-sachsen-anhalt.de/vereinsgutscheine) zur Verfügung.

Was muss nach der Antragsstellung beachtet werden?

- Unterlagen im Zusammenhang mit den Gutscheinen für Erstklässlerinnen und Erstklässler (Gutschein im Original, Mitgliedsanträge, Buchungsnachweise, Beitragsordnung des Kalenderjahres etc.) sind von Ihnen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Bestimmungen (z. B. Steuerrecht) ergeben, werden hiervon nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Wie sieht der Verwendungsnachweis aus?

- Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Es werden stichprobenhaft Prüfungen der eingereichten Anträge durchgeführt.

Wann erhält der Verein die Fördergelder der eingereichten Gutscheine?

- Bis zum 30.11.2023 werden die Gelder durch den Landessportbund beim Ministerium für Inneres und Sport abgerufen. Die Auszahlung ist für den Zeitraum bis 15.12.2023 vorgesehen. Bei Rückfragen und Stichprobenprüfungen bzw. Tiefenprüfungen kann sich die Auszahlung verzögern.

Was passiert im Falle einer vorfristigen Kündigung?

- Eine vorfristige Kündigung geht nicht zu Lasten des Vereines. In diesem Falle verbleibt der Restbetrag des Gutscheines beim Verein.

Ist eine Teil-Inanspruchnahme des Gutscheines möglich?

- nein